

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutsch-Jemenitische Gesellschaft e.V. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Nürnberg (VR 30204) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins*

1. Der Verein dient der Pflege der deutsch-jemenitischen Freundschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Seine Aufgaben bestehen in der Förderung von Maßnahmen der Völkerverständigung und der menschlichen Beziehungen, insbesondere der Unterstützung und Beratung auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Kultur und Wissenschaften und der Archäologie.
Der Verein wird die deutsche Presse und Öffentlichkeit objektiv durch Publikationen und Veranstaltungen über die Geschehnisse in der Republik Jemen unterrichten.
Der Verein wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, Entwicklungsprojekte im Jemen zu fördern, die diesen Zwecken dienen bzw. sich an solchen zu beteiligen und in Notzeiten aktive Hilfe zu leisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: a) einzelne Personen, b) juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand schriftlich entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch: a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen

Frist zum Geschäftsjahr beim Vorstand einzureichen. Der Austritt braucht nicht begründet zu werden.

4. Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Zwecke des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sind Ehrenmitglieder Mitglieder der Gesellschaft, können sie beitragsfrei gestellt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Geschäftsjahr hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grunde.
6. Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem Gehör zu geben und der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsident)¹
 - dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - dem Schatzmeister
 - bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihn obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 8 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird aus den Vereinsmitgliedern ein Beirat gebildet und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 9 Wahl des Vorstandes und Dauer seiner Tätigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl offen oder geheim durchgeführt werden.
3. Der Vorstand kann bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds durch einfache Mehrheit das ausgefallene Vorstandsmitglied durch Zuwahl eines anderen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen, und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bzw. er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter Bekanntgabe von Gründen und Zweck dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
4. Zur Erörterung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kommen nur Tagesordnungspunkte und spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingebrachte Anträge. Diese Anträge müssen den anwesenden Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Initiativanträge können mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Beirats
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Satzungsänderungen
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - g) die Vereinsauflösung

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein "Ärzte ohne Grenzen e.V." mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11 Ort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Informationen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben per Post oder Email.

Schwaig bei Nürnberg, 25. Juli 1970.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 1996.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2017 in Frankfurt am Main (eingetragen Amtsgericht Nürnberg am 20.03.2017).

Geschäftsstelle:

Deutsch-Jementische Gesellschaft e.V. (DJG)

Postfach 60 08 31

60338 Frankfurt am Main.